

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das Planfeststellungsverfahren eingestellt?

Entsprechend § 40 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) tritt mit Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eine Veränderungssperre in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessenen Entschädigung in Geld verlangen.

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der K 7234n wurde im Jahr 2000 beantragt, sodass die Veränderungssperre bereits mehr als vier Jahre andauerte. Damit bestand der für Eigentümer mögliche Entschädigungsanspruch gegenüber dem Landkreis. Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Eigentümer können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Um dem entgegenzuwirken und um die Veränderungssperre aufheben zu können, wurde die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit der Bekanntmachung enden die seit der Auslegung der Pläne bestehende Veränderungssperre und Baubeschränkungen.

2. Aus welchen Gründen wurde das Planfeststellungsverfahren eingestellt, da schon 300 T€ für die Planung ausgegeben wurden?

Die unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange sowie die Einwendungen der „Bürgerinitiative gegen den Neubau der K 7234n“ verlangen umfangreiche Veränderungen an der Trassenführung der Umgehungsstraße, sodass die im Verfahren befindliche Planungsmaßnahme nicht zur Ausführung kommen konnte.

Zu den unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belangen zählen die Zerschneidungen des Landschaftsschutzgebietes „Notte-Niederung und des FFH-Gebietes „Umgebung Prierowsee“ sowie die unmittelbare Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Bestandteil des FFH-Gebietes „Umgebung Prierowsee“ ist die Binnensalzstelle an der B 96, deren Zerschneidung einen erheblichen, nicht zulässigen, Eingriff darstellt. Um die Überwindung dieser Problematik zu erlangen, wurde eine Untersuchung der Binnensalzstelle veranlasst. Die Ergebnisse des Gutachtens stellen die Binnensalzstelle als besonders wertvollen, unbedingt schützenswerten Lebensraum dar, der als prioritärer Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie anzusprechen ist. Zur langfristigen Sicherung der Binnensalzstelle mit ihrer charakteristischen Vegetation ist der Schutz der gesamten Geländesenke einschließlich einer Pufferzone unerlässlich. Die Erhaltung der Binnensalzstelle erfordert daher in jedem Falle eine Verlegung der Trassenführung der K 7234n.

3. Ist auf dem Hintergrund der bereits entstandenen hohen Kosten die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens ohne einen Beschluss des Kreistages möglich, wenn ja, auf welcher Grundlage?

Um für ein Bauvorhaben das Baurecht zu schaffen ist ein Planfeststellungsverfahren mit abschließendem Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Diesem Verfahren geht eine fachlich-technische Planung voraus. Bezugnehmend auf die Antwort Nr. 2 ist eine umweltverträglich Lösung zu finden. Aufgrund des großen Zeitrahmens der nunmehr zwischen Beginn und der Fortsetzung der Planung liegt, sind die bereits gewonnenen umweltrelevanten Daten erneut zu betrachten. Eine Fortführung der Planung bedeutet aufgrund der unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange eine umfangreiche Umplanung mit einer veränderten Trassenführung, die einer Neuplanung gleich kommt. Ein Deckblattverfahren nach Planfeststellungsrichtlinie 2002 - PlaFeR 02 - Nr. 21, wie es bei Änderungen von Planunterlagen nach der Auslegung üblich ist, ist hier aufgrund des Umfangs der Änderungen und Anpassung der Trasse nicht mehr angezeigt.

Das Einstellen des Planfeststellungsverfahrens bedeutet jedoch nicht das Aufgeben der Planungsmaßnahme. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kreistages.

4. Welche Maßnahmen wird die Kreisverwaltung zur Erfüllung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Zossen zur Verlegung der K 7234 aus der Ortslage in den Norden Dabendorfs einleiten?

Der Landesbetrieb Straßenwesen NL Wünsdorf plant in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung im zweiten Halbjahr 2006 eine verkehrsräumliche Betrachtung des Gesamttraumes. Es soll eine Untersuchung der Netzstrukturen im Hinblick auf die Verkehrsbelastung der Bundes- und Landesstraßen durchgeführt werden. Es wurde mit dem Ministerium vereinbart, dabei auch das nachgeordnete Netz zu betrachten. Diese Untersuchung wird Schlussfolgerungen zulassen, ob eine Ost-West-Querverbindung unter heutigen Gesichtspunkten zu begründen ist.

Ebenso müssen neue Gespräche mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) bezüglich der Mitfinanzierung der Bahnquerung im Rahmen der Umgehungsstraße K 7234n geführt werden. Im Jahre 1994 wurden mit der Deutschen Bahn AG die in Dabendorf geplanten Unter- und Überführungen auf der Grundlage einer durch die DB AG in Auftrag gegebenen Studie abgestimmt. Danach sollten eine Straßenüberführung in der Ortslage Dabendorf am Bahn-km 30,500 und außerhalb der Ortslage eine Straßenüberführung am Bahn-km 28,45 ersatzweise für die vorhandenen zwei niveaugleichen Bahnübergänge an der Gemeinde- bzw. Kreisstraße in Dabendorf entstehen. Die vorhandene Fußgängerüberführung und Bahnsteigzuführung sollte durch eine Fußgänger- und Bahnsteigunterführung am Bahn-km 30,645 ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde besprochen, dass sich der Bund/das Land an der Umgehungsstraße K 7234n finanziell im Rahmen der Kostendrittelerung beteiligen müssen.

Nachdem die DB AG verstärkt die Planung für den Ausbau der Dresdner Bahn betreibt, vertritt sie nunmehr die Auffassung, dass nur zwei Bahnübergänge bisher bestehen, sodass auch nur zwei neue Übergänge zu finanzieren wären, wobei ein Übergang die Funktion der Bedienung der Bahnsteige für Fußgänger übernimmt. Seitens des Bundes/des Landes wäre eine somit notwendige Beteiligung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) an der neu zu errichtenden Straßenbrücke K 7234n nicht ersichtlich.

Zwischenzeitlich wurden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach GVFG geändert. Eine Zuwendung des Landes Brandenburg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden ist für Ortsumgehungen grundsätzlich ausgeschlossen, sodass die Finanzierung neu koordiniert werden muss.

Des Weiteren sei jedoch darauf hingewiesen, dass seitens des Naturschutzes nicht sichergestellt werden kann, ob durch die Neuplanung eine Umweltverträglichkeit herbei geführt wird. Das bedeutet, der Ausgang eines neuen Verfahrens ist nach wie vor offen.

Nach Vorlage des Ergebnisses der gesamtverkehrlichen Betrachtung und Einschätzung der notwendigen Kosten für eine Umplanung sowie der Klärung der möglichen Finanzierung durch entsprechende Kostenbeteiligung/Fördermittel wird der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung informiert und eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise abgegeben.